



An den Regierungsrat

Klassifikation:

- vertraulich gem. § 20 Abs. [Nummer eingeben] lit. [Nummer eingeben] IDV
 - geheim gem. § 19 Abs. [Nummer eingeben] lit. [Nummer eingeben] IDV
 - vertraulich, untersteht nicht dem IDG (privatrechtliches Handeln öffentlicher Organe)
-

Basel, 16. Juni 2025

P[P-Nummer eingeben]

Ratschlag betreffend die Finanzierung des E-Voting-Testbetriebs in den Jahren 2027 – 2036 sowie Ausdehnung von E-Voting auf 30 Prozent der Stimmberechtigten in Basel-Stadt

1. Ratschlag betreffend die Finanzierung des E-Voting-Testbetriebs in den Jahren 2027–2036

Die elektronische Stimmabgabe (E-Voting) wird, gestützt auf Artikel 8a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1), im Rahmen eines Versuchsbetriebs eingesetzt. Von 2009 bis 2019 sowie (nach einem vierjährigen Unterbruch) seit Juni 2023 stellt der Kanton Basel-Stadt den elektronischen Stimmkanal den Auslandschweizer Stimmberechtigten zur Verfügung. Seit 2016 können auch Stimmberechtigte mit Behinderungen E-Voting nutzen. Detailliertere Informationen zur Entwicklung von E-Voting in Basel-Stadt und der Schweiz finden sich im beiliegenden Ratschlagsentwurf ([Beilage 1](#)).

Der Grosse Rat hat mit Beschluss vom 18. Oktober 2017 einen Betrag von 5'900'000 Franken für die Finanzierung des E-Voting-Testbetriebs für zehn Jahre (2017–2026) bereitgestellt. Dies beinhaltet unter anderem die Finanzierung einer befristeten 70 Prozent-Stelle für die Projektleitung E-Voting. Mit dem beiliegenden Ratschlag wird die Finanzierung des E-Voting-Testbetriebs erneut für zehn Jahre (2027–2036) beantragt mit einer Ausgabenhöhe von 6'689'658 Franken. Dieser Betrag beinhaltet unter anderem die Finanzierung von 120 Stellenprozenten für den Betrieb des elektronischen Stimmkanals und für Projektarbeiten im Zusammenhang mit E-Voting. Mittlerweile steht fest, dass der elektronische Stimmkanal dauerhaft zusätzliche Ressourcen im entsprechenden Umfang erfordert.

Die Einzelheiten zur Begründung des Finanzierungsantrags sind dem Ratschlag zu entnehmen.

2. Ausdehnung von E-Voting auf 30 Prozent der Stimmberechtigten in Basel-Stadt

2.1 Wiederaufnahme des Testbetriebs: Stand und Bilanz

Die Kantone Basel-Stadt, St. Gallen und Thurgau haben im Juni 2023 den E-Voting-Testbetrieb nach einem rund vierjährigen Unterbruch wieder aufgenommen. Im März 2024 kam der Kanton Graubünden dazu. Aktuell planen die Kantone Genf (per 14. Juni 2026), Luzern (per 27. September 2026) und Neuenburg (per 29. November 2026) die Wiederaufnahme von E-Voting. In den Kantonen St. Gallen und Graubünden steht E-Voting neben den Auslandschweizer Stimmberechtigten auch Inlandschweizer Testgemeinden zur Verfügung. Beim Mai-Urnengang 2025 boten 56 Gemeinden in St. Gallen und zwölf Gemeinden im Kanton Graubünden E-Voting an. Die Zahl der Testgemeinden wird laufend erweitert. Auch der Kanton Thurgau ist in der Vorbereitung der Ausdehnung auf Inlandschweizer Gemeinden ab dem Jahr 2026.

Der elektronische Stimmkanal wurde in Basel-Stadt bis und mit 18. Mai 2025 bei neun Urnengängen eingesetzt, inklusive den National- und Ständeratswahlen von 2023. Zusätzlich zu den eigentlichen echten Urnengängen mit Abstimmungsvorlagen wurden und werden regelmässig Testurnengänge durchgeführt. Insgesamt haben der Betrieb und die Auswertung der elektronischen Stimmen funktioniert, aus operativer Sicht ziehen die E-Voting-Kantone eine positive Bilanz.

Auf übergeordneter Ebene analysiert die Bundeskanzlei den Verlauf des Versuchsbetriebs und erarbeitet Grundlagen für politische Entscheide über die Zukunft von E-Voting. Von 2027–2029 führt die Bundeskanzlei eine erste Auswertung des Versuchsbetriebs durch. Eine zweite, abschliessende Auswertung soll im Jahr 2033 erfolgen. Aktuell werden dazu Erhebungen zur Perspektive der Stimmberechtigten und zur Nutzung von E-Voting konzipiert. Die Öffentlichkeit soll über die geplanten Erhebungen informiert werden. Die Durchführung der ersten Erhebungen mit Aussenwirkung sind in der zweiten Hälfte 2026 geplant. Im Zentrum stehen umfassende Umfragen bei Stimmberechtigten in E-Voting-Gemeinden. Die Bundeskanzlei setzt für die Erhebungen einen Betrag von 200'000 Franken ein.

Auch für eine wissenschaftliche Begleitung des Versuchsbetriebs ist die Bundeskanzlei federführend. Der Steuerungsausschuss Vote électronique hat ein Konzept und ein Mandat «Wissenschaftlichen Ausschuss» verabschiedet.

2.2 Nächster Schritt: Grundsatzentscheid betreffend Ausdehnung von E-Voting auf 30 Prozent der Stimmberechtigten in Basel-Stadt

Gemäss § 8a Abs. 2 Wahlgesetz regelt der Regierungsrat die Ausübung der elektronischen Stimmabgabe örtlich, zeitlich und sachlich. In der Verordnung über den Testbetrieb für die elektronische Stimmabgabe (SG 132.150) vom 26. Mai 2009 hält er in § 2 Abs. 1 und 2 fest, wer zur elektronischen Stimmabgabe zugelassen ist.

Der Regierungsrat hatte bei der Wiederaufnahme von E-Voting entschieden, den Testbetrieb wie bis anhin nur Auslandschweizer Stimmberechtigten und Stimmberechtigten mit Behinderungen zur Verfügung zu stellen. Eine Ausdehnung von E-Voting auf 30 Prozent der Stimmberechtigten mit Wohnsitz in Basel-Stadt solle nachgelagert erfolgen (P210620, Beschluss Nr. 21/22/23.1 vom 06. Juni 2021). Aufgrund der positiven Erfahrungen mit dem E-Voting-System mit der vollständigen Verifizierbarkeit und den gut eingespielten Abläufen wird dem Regierungsrat beantragt, den Testbetrieb – wie in den Kantonen Graubünden, St. Gallen und Thurgau – auch in Basel-Stadt auf weitere Stimmberechtigte mit Wohnsitz im Kanton auszudehnen. Aufgrund der Bundesvorgaben ist dies bis zu maximal 30 Prozent der Stimmberechtigten des Kantons möglich (ohne dass die Auslandschweizer Stimmberechtigten und Stimmberechtigten mit Behinderungen einberechnet werden).

Mit einer Ausdehnung können vielfältigere Erfahrungen mit dem Testbetrieb gesammelt und die Vorteile von E-Voting einer breiteren Zahl Stimmberechtigter zugänglich gemacht werden: Stimmberechtigten, die im Kanton wohnen und Steuern bezahlen und damit den E-Voting-Testbetrieb mitfinanzieren. Als wesentliche Vorteile von E-Voting sind zu nennen:

- Die Abgabe von ungültigen Stimmen wird verunmöglicht.
- Die Resultate der Urnengänge werden medienbruchfrei und schneller ermittelt.
- Verspätungen wie bei der brieflichen Stimmabgabe werden verhindert.
- Zielgruppen mit besonderen Bedürfnissen, wie Stimmberechtigte mit einer Behinderung, können von ihren politischen Rechten autonom Gebrauch machen.

Zum heutigen Zeitpunkt wird dem Regierungsrat bezüglich Ausdehnung von E-Voting im Jahr 2026 zunächst ein Grundsatzentscheid beantragt. Die für die Umsetzung erforderliche Verordnungsanpassung soll dem Regierungsrat in der ersten Jahreshälfte 2026 unterbreitet werden, vorzugsweise wenn die Beschlüsse des Grossen Rates zum beiliegenden Schreibensentwurf vorliegen. Der Grundsatzentscheid wird aus den folgenden Gründen bereits heute benötigt:

- als Basis für die Vorbereitungsarbeiten der Staatskanzlei im Hinblick auf die Ausdehnung;
- als Grundlage für die Berechnung des Finanzierungsbedarfs des E-Voting-Testbetriebs der Periode 2027–2036 und damit für den beiliegenden Ratschlag.

Die Planung und Vorbereitung der Ausdehnung benötigen einen Vorlauf von gut einem Jahr, denn sie müssen mit der Post und der Bundeskanzlei im Detail abgestimmt werden. Erforderlich sind beispielsweise Anpassungen der kantonalen E-Voting-Dokumentation, die Durchführung von Audits und die Einholung einer neuen Grundbewilligung. Insbesondere für die Planung der Audits ist ein längerer zeitlicher Vorlauf erforderlich. Aus aktueller Sicht erscheint eine Ausdehnung in der zweiten Jahreshälfte von 2026 ein möglicher und sinnvoller Zeitpunkt zu sein.

2.3 Operative Umsetzung der Ausdehnung im Kanton

2.3.1 Elektronisches Anmeldeverfahren, «papierarmes E-Voting»

Für die operative Umsetzung ist ein einmaliges elektronisches Anmeldeverfahren für die im Kanton wohnhaften Stimmberechtigten angedacht. Dies kann über eine Erweiterung des bereits bestehenden elektronischen Anmeldeverfahrens für Menschen mit Behinderungen erfolgen. In der Stadt Basel und eventuell auch in Riehen wohnende Stimmberechtigte¹ sollen sich bis zur maximalen Anzahl von 30 Prozent für E-Voting anmelden können (s. auch Ziffer 2.3.2).

Nach erfolgter Anmeldung erhalten diese Stimmberechtigten nur noch den E-Voting-Stimmrechtsausweis per Post zugestellt. Das übrige Material steht auf der Kantonswebseite elektronisch zur Verfügung, zusammen mit den Erklärvideos². Dies wird auch als «papierarmes E-Voting» bezeichnet. Eine Abmeldung und der Wechsel zu den analogen Stimmkanälen sollen jederzeit möglich sein.

Aus Sicherheitsgründen ist E-Voting in der Schweiz aktuell nicht vollständig digitalisiert. Zwar erfolgt die Stimmabgabe orts- und zeitunabhängig elektronisch über ein digitales Endgerät (z. B. Computer, Mobiltelefon). Jedoch erhalten die Stimmberechtigten einen E-Voting-Stimmrechtsausweis mit ihren individuellen Sicherheitscodes jeweils per Briefpost zugestellt. Zwei Codes müssen die Stimmberechtigten bei der Stimmabgabe in ihr Gerät eingeben (Initialisierungs- und Bestätigungscode), weitere Codes werden am Bildschirm angezeigt, diese müssen mit den Codes auf dem Stimmrechtsausweis übereinstimmen. Mit diesen individuellen Prüfcodes können die Stimmberechtigten kontrollieren, dass ihre Stimmabgabe korrekt erfasst wurde. Somit ist bei E-Voting weiterhin die Postzustellung eines E-Voting-Stimmrechtsausweises erforderlich.

¹ Riehen verfügt über eine gesetzliche Grundlage für E-Voting auf Gemeindeebene, Bettingen (noch) nicht. Die Ausdehnung auch in diesen Gemeinden macht dann Sinn, wenn auch bei Gemeindevorlagen die Stimmabgabe elektronisch erfolgen kann.

² Beim Anmeldeverfahren muss gemäss Vorgabe des Bundes eine E-Mail-Adresse abgefragt werden. Bei jedem Urnengang erhalten die E-Votenden eine Mail mit Link auf die Erläuterungen. E-Mail ist zudem der Info-Kanal bei einem allfälligen Systemausfall.

2.3.2 Welche Stimmberechtigten werden zu E-Voting zugelassen?

Es wäre grundsätzlich ohne weiteres möglich, sämtlichen in der Stadt Basel wohnhaften Stimmberechtigten den E-Voting-Kanal zur Verfügung zu stellen – bis zur gesetzlich festgelegten Limite.

In Bezug auf die Gemeinden Riehen und Bettingen erscheint es wichtig, dass eine Rechtsgrundlage besteht für den Einsatz von E-Voting auch auf Gemeindeebene. Andernfalls könnten die in den beiden Gemeinden wohnhaften Stimmberechtigten zwar auf Bundes- und Kantonsebene elektronisch abstimmen, bei Gemeindevorlagen aber nicht. Sie müssten mit dem Zettel zu den Gemeindevorlagen nach wie vor zum Briefkasten oder zur Urne. Diese Aufteilung der Stimmkanäle würde auch das operative Handling beim Versand des Stimmmaterials und die Ermittlung der Stimmabgaben erheblich erschweren.

Riehen verfügt seit dem 1. März 2025 über die rechtliche Grundlage für E-Voting auf Gemeindeebene. Deshalb wäre es denkbar, im Rahmen der beantragten Ausdehnung im Inland auch die rund 13'000 Stimmberechtigten der Gemeinde Riehen zu E-Voting zuzulassen. Analog zum baselstädtischen Wahlgesetz braucht es in Riehen aber ausserdem den Beschluss des Gemeinderates, um E-Voting auf Gemeindeebene tatsächlich einzusetzen. Aus Sicht des Präsidialdepartements und der Staatskanzlei wäre es begrüssenswert, wenn bei einer Ausdehnung auch die Stimmberechtigten von Riehen von Anfang an zur Anmeldung zugelassen würden. Dies nicht zuletzt mit Blick auf die Stimmberechtigten mit Behinderungen, die in Riehen wohnen, denn bei dieser Personengruppe besteht aktuell die oben geschilderte Problematik. Zumindest theoretisch, denn momentan sind keine Stimmberechtigten mit Behinderungen aus Riehen angemeldet. Das könnte sich aber jederzeit ändern. Deshalb soll die Staatskanzlei beauftragt werden, den Gemeinderat von Riehen betreffend Angebot von E-Voting auf Gemeindeebene im Zusammenhang mit der Ausdehnung im Kanton anzufragen.

Würden die Stimmberechtigten von Riehen zu E-Voting zugelassen, könnte sich die Staatskanzlei an den etablierten Abläufen von anderen Kantonen mit Testgemeinden orientieren: Die Bedienung des E-Voting-Systems würde aus Synergie- und Kostengründen durch Staatskanzlei-Mitarbeitende erfolgen. Für die Stimmabgaben aus Riehen würde eine separate elektronische Urne im System eingerichtet. Wie in anderen E-Voting-Kantonen könnte die finanzielle Beteiligung der Gemeinde die Gebühren der Post pro stimmberechtigte Person beinhalten (aktuell jeweils einen Franken pro Person pro Urnengang). Damit würde der Gemeinde ein Teil der variablen Nutzungsgebühren weiterverrechnet.

Bettingen verfügt aktuell über keine Rechtsgrundlage für E-Voting auf Gemeindeebene. Die Zulassung von Stimmberechtigten aus Bettingen ist bis zur Schaffung einer Rechtsgrundlage nicht angezeigt.

2.3.3 Schrittweise Zulassung von Stimmberechtigten bis maximal 30 Prozent

Die Ausdehnung von E-Voting auf maximal 30 Prozent der Stimmberechtigten des Kantons bedeutet, dass zusätzlich rund 31'000 in der Stadt Basel wohnhafte Stimmberechtigte E-Voting nutzen können, ergänzend zu den bisher rund 10'000 Auslandschweizer Stimmberechtigten und angemeldeten Stimmberechtigten mit Behinderungen. Allenfalls kommen weitere rund 3'900 Stimmberechtigte aus Riehen dazu. Die Umsetzung dieser beträchtlichen Erweiterung des Elektorats muss noch im Detail geplant werden. Zu prüfen ist insbesondere eine schrittweise Ausdehnung (z. B. mittels Zulassung von jeweils maximal 10'000 Anmeldungen). Ein schrittweises Ausdehnen könnte insbesondere aus Ressourcengründen beim Team E-Voting angezeigt sein, aufgrund der Supportanfragen von Stimmberechtigten, die erfahrungsgemäss vor allem am Anfang der Nutzung des E-Voting-Kanals anfallen. Auch systemseitig könnte es sinnvoll sein, die Konsequenzen auf den E-Voting-Betrieb mit einer schrittweisen Erhöhung der Stimmabgaben zu erproben. Ausdehnungsschritte über die Wahlkreise wurden zunächst überlegt, jedoch verworfen. Insbesondere wegen Umzügen könnte dies zu Komplikationen führen. Somit wird die schrittweise Zulassung einer beschränkten Personenmenge vertieft geprüft, jedoch nicht mittels Steuerung über die Wahlkreise. Die Einzelheiten der Umsetzung werden nach dem Grundsatzentscheid zur Ausdehnung erarbeitet.

3. Finanzielle Auswirkungen

3.1 Einmalige Kosten der Ausdehnung auf maximal 30 Prozent

Für die Umsetzung der Ausdehnung rechnet die Staatskanzlei mit folgenden einmaligen Kosten:

Was	Wer	Geschätzt in Fr.
Anpassung Anmeldeverfahren	IT BS	5'000
Kommunikation (Internet, Broschüren, Flyer)	IT BS / ev. externe	5'000
Anpassung Stimmrechtausweis und Teststimmregister	Post	60'000
Projektunterstützung (Anpassung Dokumentation)	Externer Dienstleister	50'000
Total		120'000

3.2 Wiederkehrende Kosten der Ausdehnung auf maximal 30 Prozent

Die Nutzungsgebühren der Post setzen sich zusammen aus einer fixen jährlichen Grundgebühr und aus variablen Gebühren, die davon abhängen, wie viele Stimmberechtigte bei einem Urnengang für E-Voting angemeldet sind. Bei einer Ausdehnung des E-Voting-Elektorats ändert sich die jährliche Grundgebühr nicht, in diesem Bereich bleiben die Kosten gleich. Wiederkehrende Mehrkosten entstehen hingegen beim variablen Kostenanteil von aktuell einem Franken pro angemeldete stimmberechtigte Person. Die jährlichen variablen Kosten sind somit abhängig davon, wie viele Urnengänge stattfinden und wie viele E-Voting-Anmeldungen vorliegen. Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen, dass Stimmberechtigte im Inland – im Unterschied zu Auslandschweizer Stimmberechtigten – E-Voting wesentlich zurückhaltender nutzen, jedenfalls am Anfang. Im Kanton St. Gallen liegt die Nutzungsquote im Inland aktuell unter zehn Prozent, jedoch mit steigendem Trend. Im Februar 2025 lag die Anmeldungsquote bei sieben Prozent. Anders verhält es sich bei den Auslandschweizer Stimmberechtigten, die schon seit Langem an E-Voting gewöhnt sind. So gingen im Februar 2025 in St. Gallen 66 Prozent der Stimmabgaben aus dem Ausland elektronisch ein (in Basel-Stadt 68 Prozent). Die anfängliche Nutzung fällt im Inland somit bescheiden aus, jedoch mit steigendem Trend. St. Gallen weist darauf hin, dass es auch bei der brieflichen Stimmabgabe Zeit benötigt habe, bis sich dieser Stimmkanal durchsetzte.

In Bezug auf die variablen Kosten bedeutet dies, dass diese für Basel-Stadt wesentlich tiefer ausfallen dürften als im Ratschlag beantragt. Genau berechnen lassen sich allerdings nur die maximal möglichen variablen Kosten in einem Jahr bei mutmasslich vier Urnengängen. Diese Kosten sind im Ratschlag in Ziffer 4.1 ausgewiesen. Sie betragen

2027	166'000 Franken
2028	190'000 Franken
ab 2029	198'000 Franken

Die Kostensteigerung ab 2028 ist auf die Gebührenerhöhung der Post von einem Franken auf 1.20 Franken pro Person pro Urnengang ab März 2028 zurückzuführen.

3.3 Einsparmöglichkeiten

Den genannten Maximalausgaben im Bereich der variablen Gebühren können bei einer Anmeldung von 30 Prozent der Stimmberechtigten folgende maximale Einsparungen gegenübergestellt werden:

- Papier- und Druckkosten: Bei einer Reduktion um ein Drittel von Stimmzetteln, Infoflyern, kantonalen Erläuterungen entstünden Einsparungen von rund 8'400 Franken pro Urnengang, d. h. knapp 34'000 Franken pro Jahr bei vier Urnengängen.

- **Kosten Couvertierung:** Bei einer Abstimmung mit eidgenössischen und kantonalen Vorlagen könnten, je Urnengang, die Couvertierung von vier Beilagen (die eidgenössischen Erläuterungen, die kantonalen Erläuterungen, die «Information zur Stimmabgabe» und der Stimmzettel) weggelassen und somit rund 1'500 Franken pro Urnengang oder rund 6'000 Franken pro Jahr gespart werden.
- **Portokosten:** Porto der vorfrankierten brieflich stimmenden Rücksendungen. Würden 1/3 weniger briefliche Rücksendungen eintreffen (30'000 statt 45'000) könnten pro Urnengang 8'600 Franken eingespart werden, d. h. gut 34'000 Franken pro Jahr.
- Weitere Einsparungen beim Porto entstehen nicht.
- **Kosten Wahlhelfende:** Es entsteht eine leichte Aufwandreduktion durch weniger Doppelstimmprüfungen und schnellere Ergebnisauswertungen (ca. 1-2 Stunden weniger Zeitaufwand für Scanning bei einer regulären Sachabstimmung; Einsparung Wahlhelferentschädigungen bis zu 300-500 Franken je Urnengang, also ca. 2'000 Franken im Jahr). Insbesondere bei den veränderten Wahlzetteln der Proporzwahlen (Nationalrat, Grosse Rat) würden 30 Prozent elektronische Stimmabgaben erheblich ins Gewicht fallen (dieselbe Anzahl Wahlhelfende würde ca. 2.5 Stunden weniger zur Erfassung der veränderten Proporzwahlzettel benötigen; Kostenreduktion Wahlhelferentschädigung von bis zu 7'000-13'000 Franken je Proporzwahl). Für die Ergebnisermittlung besonders interessant wäre die Zeitersparnis an einem Wahl-Samstag, welche bis anhin jeweils bis spät in der Nacht dauert und die bei der Ermittlung die grösste Herausforderung darstellt.

3.4 Nutzen der Ausdehnung von E-Voting

Zum Nutzen der Ausdehnung sind zusammenfassend folgende Punkte festzuhalten:

- Stimmberechtigte, die im Kanton wohnen und Steuern zahlen, können auch von den Vorteilen von E-Voting profitieren.
- Die Kosten der Ausdehnung lohnen sich: Die Anzahl Personen, die elektronisch abstimmen können, wird zu vergleichsweise überschaubaren Mehrkosten massgeblich vergrössert.
- Je mehr Stimmberechtigte E-Voting nutzen, desto mehr Einsparungen können erzielt werden, womit sich die Kosten von Wahlen und Abstimmungen insgesamt reduzieren.
- **Strategiebezug:** Das Projekt E-Voting entspricht dem Schwerpunkt *Digitalisierung* und dem Legislaturziel *Modernen, kundenfreundlichen Service public anbieten*.
- Der Spielraum des Versuchsbetriebs wird vollständig genutzt und es werden vielfältige Tests durchgeführt.

Für den E-Voting-Testbetrieb im Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2036 besteht gemäss den Ausführungen im Ratschlag ein Finanzierungsbedarf von total 6'689'658 Franken. Diese Summe beinhaltet die maximalen variablen Nutzungsgebühren für 30 Prozent E-Voting-Anmeldungen in der Stadt Basel und die Finanzierung von 120 Stellenprozenten inklusive Sozialversicherungsbeiträge sowie einem Erfahrungswert für Arbeitsplatzkosten. Diese Personalausstattung entspricht der Ausstattung in anderen E-Voting-Kantonen sowie einer Studie der Schweizerischen Staatsschreiberkonferenz (Beilage 2, Ziff. 6.3.1). Aufgrund des zehnjährigen Zeithorizonts des Kredits und der bereits laufenden befristeten Anstellungen sollen die Anstellungsverhältnisse ab dem 1. Januar 2027 als unbefristet ausgestaltet werden. Die weiteren finanziellen Aspekte des vorliegenden Geschäfts bzw. die Details des beantragten Kredits werden im beiliegenden Schreibensentwurf dargelegt.

4. Formelle Prüfung nach § 8 FHG

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (FHG) vom 14. März 2012 in finanzieller Hinsicht geprüft (Beilage 3).

Wir beantragen folgende Beschlussfassung:

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.
2. Der Regierungsrat beschliesst die Ausdehnung von E-Voting auf im Kanton wohnhafte Stimmberechtigte bis zu einem Anteil von maximal 30 Prozent. Die Ausdehnung startet voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2026.

Begründung

Der Regierungsrat verabschiedet den Ratschlag betreffend die Finanzierung des E-Voting-Testbetriebs für erneut zehn Jahre (2027–2036). Zudem beschliesst der Regierungsrat, dass der elektronische Stimmkanal bis zu 30 Prozent der Stimmberechtigten des Kantons zur Verfügung stehen soll.

Verfahrensbeschluss

3. Der Vorsteher des Präsidialdepartements wird als Referent bezeichnet.
4. Die Staatskanzlei wird beauftragt, die Ausdehnung von E-Voting per zweite Jahreshälfte 2026 vorzubereiten auf maximal 30 Prozent der im Kanton wohnhaften Stimmberechtigten. Sie unterbreitet dem Regierungsrat in der ersten Jahreshälfte 2026 die dazu erforderliche Anpassung der Verordnung über den Testbetrieb für die elektronische Stimmabgabe, SG 132.150.
5. Die Staatskanzlei fragt die Gemeinde Riehen an bezüglich der Einführung von E-Voting auf Gemeindeebene.

Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Beilagen

1. Schreibensentwurf
2. Einstiegsdossier E-Voting, Staatsschreiberkonferenz, 28. Februar 2024
3. § 8-Bestätigung Finanzdepartement